

wortung des Untersuchungsorgans im Artikel 4, Allgemeiner Teil des StGB, sowie im § 3 der StPO. Hierin heißt es u. a., daß die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates unterstehen und das Untersuchungsorgan die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten hat.

Wie auch verfassungsmäßig garantiert, bestimmen sie, daß Einschränkungen dieser Rechte, wie zum Beispiel des Rechts auf persönliches Eigentum nur vorgenommen werden dürfen, soweit dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Durch § 3 StPO wird zugleich jeder Mitarbeiter des Untersuchungsorgans verpflichtet, die Notwendigkeit derartiger Einschränkungen im Strafverfahren jederzeit zu prüfen.

Festlegungen über die Rechte der Bürger und deren gesetzlichen Schutz haben außerdem § 2 (3) StPO sowie Artikel 1 und 2 StGB zum Inhalt.

Die in §§ 108 ff StPO geregelten, der Sicherung von Beweismitteln dienenden Maßnahmen des Untersuchungsorgans hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme dienen neben ihrem eigentlichen Zweck auch der Sicherung des persönlichen Eigentums der Beschuldigten. Gemäß § 110 (2) StPO ist es Aufgabe des Untersuchungsorgans, bei der Durchsuchung und Beschlagnahme z. B. bei Wohnräumen zur Wahrung der Rechte der von der Durchsuchung und Beschlagnahme Betroffenen einen Staatsanwalt oder unbeteiligte Personen als Zeugen hinzuzuziehen und über die beschlagnahmten Gegenstände ein Protokoll anzufertigen, welches der Staatsanwalt beziehungsweise die Zeugen, die Durchsuchenden und der Beschuldigte unterzeichnen. Sofern hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, ist dem Betroffenen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände auszuhändigen. In einigen Fällen wurde in der Vergangenheit durch die Hauptabteilung VIII im Auftrag des Untersuchungsorgans im Zusammenhang mit der Durchsuchung/Beschlagnahme neben dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmeproto-